



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP I. 9 Virtuelle Hauptversammlung – Chancen des Digitalisierungsschubs auch im Aktienrecht nutzen!

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass sich für Aktiengesellschaften die durch § 1 Abs. 2 GesRuaCOVBekG geschaffene Möglichkeit einer virtuellen Hauptversammlung grundsätzlich bewährt hat und diese auch in der Zeit nach der Corona-Pandemie eine gleichberechtigte Alternative zu einer Präsenzversammlung darstellen sollte.
2. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hält es daher für angezeigt, die virtuelle Hauptversammlung als dauerhaftes Instrument im Gesellschaftsrecht zu verankern. Durch eine Änderung des Aktiengesetzes sollte Gesellschaften in der Zeit nach dem 31. Dezember 2021 die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ermöglicht werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den notwendigen dauerhaften gesetzlichen Rahmen zur Durchführung digitaler Versammlungen und Beschlussfassungen bereits ab der Hauptversammlungssaison 2022 schafft. Die Rechte von



92
NRW
2021

92. KONFERENZ DER
JUSTIZMINISTERINNEN
UND JUSTIZMINISTER

Aktionären in der virtuellen Hauptversammlung sollten dabei unter Berücksichtigung der Besonderheit elektronischer Kommunikation mit denen in einer Präsenzveranstaltung gleichwertig sein.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen